

1167/A XX.GP

Antrag

der Abg. Karlheinz Kopf
und Kollegen
betr. ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz, UVP - G)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVP - G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/ von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985 in der Fassung der Änderungsrichtlinie Nr. 97/11/EG vom 3. März 1997, ABl. Nr. L 073/5 vom 14. März 1997, umgesetzt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,
2. für die Überwachung des Vorhabens zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter

Einschluß sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Genehmigungen sind die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen.

(4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f; § g Abs. 2 und die §§ II, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 19, 20 und 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 12, § 19 Abs. 4 und 22 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 40 Abs. 1) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C oder D des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 6 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(4) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 3 und gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 regeln.

(5) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen sind nichtig (§ 41 Abs. 1).

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 4 Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Ein Bescheid ist nicht zu erlassen, wenn offensichtlich ist, dass das Vorhaben oder die beabsichtigte Änderung des Vorhabens unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und welcher Tatbestand verwirklicht wird. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutze und die Standortgemeinde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(7) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. 1115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 4. (1) Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- 1) der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
- 2) eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

- 1) der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
- 2) eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 und 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätsweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 15 Abs. 1 bis 5 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

(7) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren

§ 5. (1) Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Übermittlung und nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 7) aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 6. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltschutzamt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Projektwerber/der Projektwerberinnen bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 7. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb der Betriebsanlage ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen
 sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen,
6. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt

(3) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 8. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde erster Instanz die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen.

(3) Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu treffen.

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der im § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. § 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG sind anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden ist es zulässig, die in Abs. 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offenstehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 1 Partei- oder Beteiligtenstellung haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§14) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens sowie verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
 2. ihn über den Ablauf des UVP - Verfahrens zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP - Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.
- (2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP - Verfahren teilzunehmen wünscht, ist ihm
1. die Umweltverträglichkeitserklärung zuzuleiten,
 2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
 3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP - Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(7) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 11. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen fest zu halten.

(2) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubersichtigen.

(4) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 15 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(5) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(7) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12. Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 15 eine

zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 11 Abs. 2 und 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten
oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.

Mündliche Verhandlung

§ 14. (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.

(2) Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerber/der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.

Entscheidung

§ 15. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen - oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Genehmigungskriterien des § 34 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung,

Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(6) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in geeigneter Form kundzumachen.

(7) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen. Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung

§ 16. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Genehmigungswerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage der grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 15 zu entscheiden. § 14 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Parteien bzw. Beteiligte gemäß § 18 Abs. 1 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 15 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Abschnittsgenehmigungen

§ 17. Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden, ausgenommen die vom 3. Abschnitt erfassten Vorhaben, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§ 14 bis 16 sowie 18 bis 23 anzuwenden.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 18. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen; Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dinglichen Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens

- aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; Hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 2;
 4. Gemeinden gemäß Abs. 2 und
 5. Bürgerinitiativen gemäß § 19, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 4).

(2) Der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu erheben und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Bürgerinitiativen

§ 19. (1) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 4) teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu erheben und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(2) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person.

(3) Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(4) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung von Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Genehmigung (§ 15) kann erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Betrieb erst nach Durchführung der Abnahmeprüfung begonnen werden darf.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Aufnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in

Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 18 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit gemäß § 22 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über. Im Abnahmebescheid ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 21) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Nachkontrolle

§ 21. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 22 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den Behörden der Behörde gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 und dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

Zuständigkeitsübergang

§ 22. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 geht die Zuständigkeit der Behörde mit Rechtskraft des Aufnahmebescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 15 bis 17 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Für Vorhaben der Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 sowie in Fällen des § 20 Abs. 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 15 bis 17 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

(3) Wurden eine grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen (§ 16) erteilt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang mit Rechtskraft der Abnahmebescheide beziehungsweise, wird eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt, mit Rechtskraft der gemäß § 16 erteilten Genehmigungsbescheide.

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 15 Abs. 2 bis 4 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

(5) Die zuständigen Behörden haben die Beseitigung von im Rahmen der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

Kontrollen und Duldungspflichten

§ 23. (1) Soweit dies zur Vollziehung der auf das jeweilige Vorhaben anzuwendenden Rechtsvorschriften

erforderlich ist, sind die Behörden und die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sind dabei möglichst zu vermeiden. Der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft oder der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen sind spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft noch der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die Eigentümer/innen der Liegenschaften, die Genehmigungsinhaber/innen oder ihre Vertreter/innen haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich und Behörden für Bundesstraßen

§ 24. (1) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist für folgende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Autobahnen und Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen an Autobahnen oder Schnellstraßen,
2. Neubau sonstiger Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
4. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 oder 6 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D gemäß Anhangs 2 berührt wird und zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A und D des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen:

1. Neubau von Bundesstraßen und Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen,
2. Neubau sonstiger Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.

(3) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie durchzuführen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Von zur Erlassung einer Trassenverordnung vorgelegten Vorhaben gemäß Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung

seiner Auswirkungen gemäß den Abs. 1 und 2 ausreichen, zu informieren. Der Projektwerber, der Bundesminister/die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde können beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 18 Abs. 2, zweiter Satz. Der/die Bundesminister/Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hat über diesen Antrag innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Anwendungsbereich und Behörden für Hochleistungsstrecken

§ 25. (1) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, ist für folgende Vorhaben, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Eisenbahn - Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte,
2. Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trassen von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

(2) Für den Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, der nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen besteht, ist vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B gemäß Anhanges 2 berührt wird und zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen.

(3) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Ist für Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme jeweils das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(5) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke, für die die Erlassung einer Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes vorgesehen, aber keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 1 oder 2 durchzuführen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Ist für die Begleitmaßnahme das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(6) Von geplanten Vorhaben nach dieser Bestimmung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß Abs. 4 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 18 Abs. 2 zweiter Satz. Parteistellung hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr hat über diesen Antrag innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Verfahren, Begriffsbestimmungen

§ 26. (1) Im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, für die gemäß § 24 oder § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen durchzuführen; es findet jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind § 5 (Vorverfahren) und § 10 (grenzüberschreitende Auswirkungen) anzuwenden. § 7 (Umweltverträglichkeitserklärung) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

(3) Bei der Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens gemäß § 26 Abs. 1 ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer Beeinträchtigung gemäß § 24 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(4) § 9 (öffentliche Auflage) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die öffentliche Auflage und die Auflage gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 in einem durchzuführen sind. Weiters ist statt dem Hinweis auf die Parteistellung der Bürgerinitiativen auf ihr Antragsrecht nach § 34 Abs. 6 und ihre Parteistellung oder Beteiligtenstellung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 34 Abs. 7 hinzuweisen. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden. § 19 Abs. 1 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letzte Satz dieser Bestimmung nicht zur Anwendung kommt.

(5) Im vereinfachten Verfahren ist § 29 (Umweltverträglichkeitsgutachten) nicht anzuwenden, stattdessen gelten § 30 (zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) und § 34 Abs. 6, letzter Satz und Abs. 7, dritter Satz,

(6) Für diesen Abschnitt gelten abweichend und ergänzend zu § 2 folgende Begriffsbestimmungen:

1. Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die neben der die Trassenverordnung erlassenden Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung eines gemäß § 24 oder § 25 UVP - pflichtigen Vorhabens zuständig sind oder an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
2. Projektwerber/Projektwerberin ist, wer ein in § 24 oder § 25 genanntes Vorhaben gemäß dem Bundesstraßengesetz 1971 oder dem Hochleistungsstreckengesetz dem zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin zur Durchführung eines Trassenverordnungsverfahrens vorlegt.

(7) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, die Trassenverordnung und sonstige Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erlassene Verordnungen oder erteilte sonstige Genehmigungen sind nichtig.

(8) Bedingen sich Vorhaben des § 24 einerseits und des § 25 andererseits gegenseitig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert durchzuführen. Die gemäß § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 zuständigen Behörden können ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 29) oder eine gemeinsame zusammenfassende Bewertung (§ 30) in Auftrag geben.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 27. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde gemeinsam mit den Projektunterlagen für die Erlassung der Trassenverordnung die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 27) in der jeweils erforderlichen Anzahl vorzulegen. Er/sie hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. In den Fällen des § 24 ist das Projekt beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen; dieser hat das Projekt an den Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung weiterzuleiten. In den Fällen des § 25 ist das Projekt beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr einzubringen.

(2) Sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin ihre Ergänzung aufzutragen.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden und der Standortgemeinde die sie betreffenden Projektunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltsachverständigen und in den Fällen des § 25 dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

Zeitplan

§ 28. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach § 24 hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach Einreichung einer vollständigen Umweltverträglichkeitserklärung abzuschließen.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 29. (1) Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 durchzuführen ist, hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen fest zu halten.

(2) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen oder Koordinatoren/ Koordinatorinnen ist zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Kosten, die der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen.

(4) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubersichtigen.

(5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 34 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 9 Abs. 4, § 10 und § 27 Abs. 3 und 4 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(6) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu machen.

(7) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 30. Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen ist, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 34, eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 29 Abs. 2 und 7 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 31. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und, in den Fällen des § 25 dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.
(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 29) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 1. dritter Satz und Abs. 2 sind anzuwenden.

Öffentliche Erörterung

§ 32. (1) Die Behörde hat eine öffentliche Erörterung des Vorhabens gemäß § 44c AVG durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll, in dem die wesentlichen Aussagen zusammenfassend wieder gegeben werden, fest zu halten. Dieses Protokoll ist in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die zur Erlassung der Trassenverordnung zuständige Behörde zu übermitteln.

Änderung des Projektes

§ 33. (1) Bis zur Erlassung einer Trassenverordnung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 oder einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, kann das Vorhaben geändert werden, soweit durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind.

(2) Bei anderen als von Abs. 1 erfasste Änderungen des Vorhabens, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können:

1. sind die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung entsprechend zu ergänzen oder zu ändern,
2. hat die Behörde den gemäß § 27 Abs. 3 und 4 zur Stellungnahme Berechtigten Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen zu den Änderungen des Vorhabens und den geänderten oder ergänzten Teilen der Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen; § 26 Abs. 4 sowie § 27 Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auflage- und Stellungnahmefrist nur drei Wochen beträgt und
3. hat die Behörde anschließend eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung zu veranlassen und das Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen § 31 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auflagefrist nur zwei Wochen beträgt.

Entscheidung

§ 34. (1) In den Fällen des § 24 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) dem Bundesminister/der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Eine Verordnung für Vorhaben, für die gemäß § 24 oder § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, darf nur erlassen werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind möglichst gering zu halten,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 24 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 25 sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung,

Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, darf eine Verordnung nicht erlassen werden. Die Ergebnisse eines allfälligen Mediationsverfahrens sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(5) Die für die Entscheidung zur Erlassung der Verordnung wesentlichen Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein entsprechendes Schriftstück ist mit den entsprechenden Planunterlagen bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, für die gemäß § 24 und § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf Antrag der im § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 genannten Personen. Ist für die Verordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, so ist von diesen Parteien nur der Umwelthanwalt antragsberechtigt.

(7) Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 2 bis 5 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. In diesen Genehmigungsverfahren haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und im § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 angeführten Personen Parteistellung. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde jedenfalls in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

4. ABSCHNITT

UMWELTRAT

Einrichtung und Aufgaben

§ 35. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltrat eingerichtet.

(2) Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder des konzentrierten Genehmigungsverfahrens, die nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen durchgeführt werden, von den zuständigen Organen zu verlangen;
2. die Auswirkungen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach anderen Bundesgesetzen auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 46 beizufügen;
3. den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 46 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
4. Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
5. auf Antrag eines/einer der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
6. die Erlassung einer Geschäftsordnung.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen haben auf Ersuchen des Umweltrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vollziehung dieses Bundesgesetzes aus ihrem Bereich zu berichten.

Zusammensetzung des Umweltrates

§ 36. (1) Dem Umweltrat gehören an:

1. Vertreter/innen der politischen Parteien: von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter/innen, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter/innen und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein/e Vertreter/in in den Umweltrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter/innen;
2. je ein/e Vertreter/in der Bundes - Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. zwei Vertreter/innen der Länder, nominiert durch die Landeshauptleutekonferenz;
4. je ein/e Vertreter/in des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. zwei Vertreter/innen des Bundes, nominiert vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Dem Umweltrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre/Staatssekretärinnen;
2. Mitglieder des Umweltsenates;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(4) Die Mitglieder gehören dem Umweltrat so lange an, bis von den namhaftmachenden Stellen (Abs. 1) andere Vertreter/innen namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umweltrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Umweltrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Umweltrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Beamtinnen der allgemeinen Verwaltung geltenden Reisevorschriften.

Vorsitz und Geschäftsführung des Umweltrates

§ 37. (1) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des/der Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert, unbeschadet der Änderung der Vertretung gemäß § 36 Abs. 4, fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Sitzungen des Umweltrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder der Umweltsenat die Einberufung einer Sitzung, so hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

(3) Für Beratungen und Beschlussfassungen im Umweltrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(5) Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter/in) zu übertragen.

(6) Jedes Mitglied des Umweltrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekannt zu geben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

(7) Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltrat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(8) Die mit der Geschäftsführung des Umweltrates betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltrat nur an die Anordnungen des/der Vorsitzenden oder der in der Geschäftsordnung

bezeichneten Mitglieder gebunden.

Unterstützungspflichten

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Behörden, die diesem Bundesgesetz oder in anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung vollziehen oder an der Vollziehung mitwirken, haben den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umweltrat kann nach Bedarf zur Beratung besonderer Fragen Umweltsenat, Sachverständige, Mitglieder des Umweltsenates oder Vertreter/innen von Umweltschutzorganisationen zuziehen.

Verschwiegenheitspflichten

§ 39. Die Mitglieder des Umweltsenates und die nach § 38 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

5. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Behörden

§ 40. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt und alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 6 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind, ist die Landesregierung zuständig. Bis zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt erstreckt sich die Zuständigkeit der Landesregierung auf alle Anträge zur Änderung der gemäß §§ 15 bis 17 erlassenen Bescheide. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) Im Genehmigungsverfahren beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 5 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 6 und umfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von neun Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von sechs Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag einer beteiligten Landesregierung oder des Projektwerbers/der Projektwerberin auf den Umweltsenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der beteiligten Behörden nach Absatz 1 zurückzuführen ist.

§ 41. (1) In den Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes ist der Umweltsenat auch im Fall einer Delegation gemäß § 40 Abs. 1 dritter Satz, Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG sowie zur Nichtigkeitsklärung gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz dieses Bundesgesetzes. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.

(2) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen einzubringen.

Übertrager und eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 42. Die in § 9 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Entrichtung der Stempelgebühren

§ 43. Abweichend von § 3 Abs. 2 Gebührengesetz können die Gebühren auch mittels Zahlschein entrichtet werden.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 44. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

UVP - Dokumentation

§ 45. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat eine UVP - Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann sich dafür der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (gemäß § 3 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 43 Abs. 6 UGBA), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und von der Umweltbundesamt GmbH ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur Übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes - oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Bericht an den Nationalrat

§ 46. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 2002, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umwelt - verträglichkeitsprüfungen zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 47. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landesregierung zu bestrafen mit einer Geldstrafe

1. bis zu 400.000 Schilling, wer ein UVP - pflichtiges Vorhaben (§§ 3, 4, 24 und 25) ohne die nach diesem

Bundesgesetz erforderliche Genehmigung (§15) durchführt oder betreibt;

2. bis zu 200 000 Schilling, wer
 - a) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 15 Abs. 2 bis 4 oder § 20 Abs. 4 nicht einhält;
 - b) der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Proben ahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 48. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über den Umweltsenat in § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 treten mit 31. Dezember 2005 außer Kraft. Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2005 beim Umweltsenat anhängig gemacht wurden, sind vom Umweltsenat weiterzuführen.

(3) Der zweite Abschnitt ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wird. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfasst, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993, durchzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können Verfahren, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 697/1993 eingeleitet wurden, ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden, sofern dieses auf das Vorhaben anwendbar ist.

(4) Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurde, wobei § 24 Abs. 6 letzter Satz als erfüllt gilt und auf die nachfolgenden, nicht konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfasst, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993 fortzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(6) Der gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, eingerichtete Umweltrat besteht als Umweltrat nach diesem Bundesgesetz weiter.

Vollziehung

§ 49. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie, ansonsten die Landesregierung zuständig.

(2) Für die Vollziehung der §§ 24 bis 34 ist hinsichtlich der in § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr zuständig.

(3) Für die Vollziehung des § 26 Abs. 1, letzter Satz, und des § 34 Abs. 2 bis 5 ist hinsichtlich der in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Für die Vollziehung des §§ 34 Abs. 6, 35 Abs. 3, 38 Abs. 1 und 48 Abs. 1 ist die Bundesregierung zuständig.

(5) Für die Vollziehung der §§ 20, 22 Abs. 4 und 23 sind, soweit sie dem Bund zukommt, die jeweils mit der Vollziehung dieser Verwaltungsvorschriften betrauten Bundesminister/innen zuständig.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Umweltausschuß zuzuweisen.

ANHANG 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP - pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP - pflichtig sind und einem UVP - Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP - Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP - Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C und D sind für die UVP - Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft			
Z 1	<p>a) Untertagedeponien für gefährliche Abfälle, Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen</p> <p>b) Anlagen zur biologischen oder mechanisch – biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a.</p>			
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von Mindestens 500.000 m³</p> <p>c) Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch - biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 Mio. m³</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a.</p>		
	Energiewirtschaft			
Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW</p>		<p>b) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</p>	

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
Z 5	Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren, ausgenommen sind Reaktoren in Forschungseinrichtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und bruststoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.			
Z6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.	
	Umgang mit radioaktiven Stoffen			
Z 7	<p>a) Anlagen zur Herstellung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder zur Wiederaufbereitung, Aufarbeitung oder Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen</p> <p>b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen</p> <p>c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle</p> <p>d) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als 10 Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen von radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs wie z.B. Granit).</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen der lit. a) bis d) ist die bescheidmäßig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.</p>			
Z8		Bau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV.		

	UVP	
	Spalte 1	Spalte 2
	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 3
	Infrastrukturprojekte	
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen¹ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen Vorhaben gemäß lit. d) als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen</p> <p>c) Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km</p>	<p>d) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird</p> <p>e) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveauaufreimung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 24), Forststraßen und Güterwege nicht erfasst.</p>

¹ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn - Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte,</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.</p>		<p>d) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, sofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird,</p> <p>e) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird,</p> <p>ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 25) nicht erfasst.</p>	
Z 11	<p>Bau von Vershub - oder Frachtenbahnhöfen, Güterterminalen oder Güterverkehrszentren mit einem durchschnittlichen Aufkommen von mindestens 750 Wagons in 24 Stunden.</p>			
Z 12	<p>a) Neuerschließung von Gletscherschneefeldern,</p> <p>b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau mit Geländeänderungen oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist</p>		<p>c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p>	

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 13	<p>a) Bau von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Leitungslänge.</p>		<p>b) Bau von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 3) ist die Leitungslänge.</p>	
Z 14	<p>a) Neubau von Flugplätzen, ausgenommen Segelfluggeländer und Flugplätze für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen,</p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2.100 m,</p> <p>c) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird,</p> <p>d) Änderungen von Flugplätzen, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 20.000 pro Jahr oder mehr zu erwarten ist.</p> <p>Von lit. b), c) und d) ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305. Von lit. c) ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</p>			

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 15	<p>a) Errichtung von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1.350 t zugänglich sind,</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen von Häfen, Kohle - oder Ölländen ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität.</p> <p>b) Anlegung von Wasserstraßen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1.350 t zugänglich sind.</p>		
Z 16	<p>a) Errichtung von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km,</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Leitungslänge.</p>		<p>b) Errichtung von Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 3) ist die Leitungslänge.</p>
Z 17		<p>a) Freizeit - oder Vergnügungsparks² mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge,</p>	<p>b) Freizeit - oder Vergnügungsparks² in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p>
Z 18		<p>Industrie - oder Gewerbestandorts³ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.</p>	
Z 19		<p>a) Einkaufszentren⁴ mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder mit mehr als 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p>	

² Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz - Parkplätze oder Parkgaragen.

³ Industrie - oder Gewerbestandorts sind Flächen, die von einem Errichter und Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

⁴ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs - und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs - und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 20		a) Errichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete,	b) Errichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 21		a) Selbständige, öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1.500 Stellplätzen für PKW,	b) Selbständige, öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mehr als 750 Stellplätzen für PKW.
Z 22		a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote,	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.
Z 23		a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen,	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 24		Ständige Freiluftanlagen für Motorsportveranstaltungen ab 2 km Länge.	

heit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz - Parkplätze oder Parkgaragen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
	Bergbau			
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵ von mindestens 20 ha.</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ mindestens 5 ha beträgt.</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁶ mit einer Fläche⁵ von mindestens 10 ha.</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁶, wenn die Fläche⁵ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ mindestens 2,5 ha beträgt.</p> <p>von lit. a) bis d) ausgenommen sind Entnahmen von mineralischen Rohstoffen aus Fließgewässern.</p>	

⁵ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. 1 Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluß- und Abbauschritte heranzuziehen.

⁶ Der Nahebereich (Siedlungsgebiet) wird definiert als ein Umkreis von 300 m um die gemäß § 80 Abs. 2 Z 2 MinroG bekanntzugebenden Grundstücke (Grundstücksteile), die wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵ von mindestens 10 ha.</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche⁵ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ mindestens 3 ha beträgt.</p>			<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁶ mit einer Fläche⁵ von mindestens 5 ha.</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁶, wenn die Fläche⁵ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ mindestens 1,5 ha beträgt.</p>
Z 27	<p>a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 10 ha.</p>			<p>b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.</p>
Z 28				<p>Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 erfassten Tätigkeiten.</p>
Z 29	<p>a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500.000 m³/d pro Sonde bei Erdgas.</p> <p>b) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2.000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 Mio. m³/d bei Erdgas,</p> <p>engen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck)</p>			<p>c) Förderung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250.000 m³/d pro Sonde bei Erdgas.</p> <p>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 Mio. m³/d bei Erdgas,</p> <p>(Mengen bzw. Volumenangaben bei Atmosphärischem Druck).</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Wasserwirtschaft		
Z 30	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁷ ab 2 MW.		
Z 31		Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 200.000 Einwohnerwerten ⁸ .	
Z 32		<p>Einlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 3 km.</p> <p>Ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).</p>	
Z 33		<p>Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s.</p> <p>Ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).</p>	

⁷ Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

⁸ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2, Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch - biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [BSB5] von 60g Sauerstoff pro Tag.

	UVP		
	Spalte 1	Spalte 2	
	UVP im vereinfachten Verfahren		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 34		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 60.000 Legehennen -, Junghennen - oder Truthühnerplätze 85.000 Mastgeflügelplätze 3.000 Mastschweineplätze 900 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen. Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder in bzw. nahe Siedlungsgebieten ⁹ ab folgender Größe: 40.000 Legehennen -, Junghennen - oder Truthühnerplätze 42.500 Mastgeflügelplätze 1.400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen. Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
Z 35		a) Intensive Fischzucht ¹⁰ mit einer Produktionskapazität von mindestens 300 t/a.	b) Intensive Fischzucht ¹⁰ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Produktionskapazität von mindestens 150 t/a.
Z 36		a) Umwandlung von Ödland ¹¹ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung ¹² mit einer Fläche von mindestens 70 ha. sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 anzuwenden ist.	b) Umwandlung von Ödland ¹¹ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung ¹² in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha. sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 anzuwenden ist.

⁹ siehe Fußnote 6

¹⁰ Unter intensiver Fischzucht sind Fischhaltungen zu verstehen, bei denen durch Maßnahmen wie kohlenhydratreiche Beifütterung, Belüftung oder Begasung oder durch Wasseraufbereitung die Fischproduktion erhöht wird.

¹¹ Unter Ödland ist ein offenes nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

¹² Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (d.h. meist hohem Düngemittelsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 37		<p>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha,</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹³ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.</p> <p>fern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte anzuwenden ist.</p>	<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha.</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt.</p> <p>e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha.</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹³ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.</p> <p>sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte anzuwenden ist.</p>	

¹³ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit.a ForstG) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sowie Flächen, für die Erstaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Sonstige Anlagen		
Z 38		a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, d.h. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ¹⁴ , die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht ¹⁵ stehen. b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ¹⁴ , die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht ¹⁵ stehen ¹⁶ .	

¹⁴ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁵ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (z.B. Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (z.B. Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, d.h. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁶ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, d.h. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes sind durch die Tatbestände der Z 39 - 48 erfaßt.

	UVP		
	Spalte 1	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 39		<p>Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) • zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide • zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe • zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate • zur Herstellung phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen • zur Herstellung halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen • zur Herstellung von Tensiden • zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen • zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a¹⁷. 	

¹⁷Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, d.h. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (z.B. sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 40		<p>Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen • zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure • zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid • zur Herstellung von Wasserstoffperoxid • mittels Chlor - Alkali - Elektrolyse • zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat • zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a¹⁷.</p>		
Z 41		<p>a) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000 t/a.</p> <p>b) Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden mit einer Produktionskapazität von mehr als 10.000 t/a.</p>		
Z 42		<p>Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000t/a.</p>		

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 43		Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung insbesondere - zur Herstellung von aromatischen Verbindungen - zur Herstellung von organischen Farbstoffen - zur Herstellung von Duftstoffen - zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, soweit nicht durch Z 48 erfasst mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a.		
Z 44		Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung insbesondere - zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, soweit nicht durch Z 48 erfasst mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a.		
Z 45		Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger) mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a.		
Z 46		Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a.		
Z 47		Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.		
Z 48		a) Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ¹⁸ mit einer Produktionskapazität von mehr als 15.000 t/a. b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ¹⁸ mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000t/a.		

¹⁸ Hier sind jene Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel, Biozide oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die Produktionskapazitäten sind auf Einzelanlagen zu beziehen.

	UVP		
	Spalte 1	Spalte 2	
	UVP im vereinfachten Verfahren		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 49		Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen.	
Z 50		a) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) und einem Arbeitsvolumen von mehr als 10 l. b) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ab der Sicherheitsstufe 3 (§ 5 Z 2 GTG, BGBl. Nr. 510/1994) in großem Maßstab (§ 4 Z 11 GTG, BGBl. Nr. 510/1994). § 4 ist nicht anzuwenden.	
Z 51		a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff. b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.	
Z 52		a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 72.000 t/a. b) Sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.	
Z 53		Anlagen zur Vorbehandlung wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20.000 t/a.	
Z 54		a) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20.000 t/a.	b) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen in oder nahe Siedlungsgebieten ¹⁹ mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10.000 t/a.

¹⁹ siehe Fußnote 6

	UVP		
	Spalte 1	UVP im vereinfachten Verfahren	
		Spalte 2	
		Spalte 3	
Z 55		<p>a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl.</p> <p>b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen.</p> <p>c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500.000 t/a.</p> <p>d) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500.000 t/a.</p>	<p>e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250.000 t/a.</p>
Z 56		Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	
Z 57		<p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a.</p>	<p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a.</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 25.000 t/a.</p>
Z 58		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 15.000 t an Beschichtungsstoffen.	
Z 59		<p>a) Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200.000 Stück/a.</p> <p>b) Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren mit einer Produktionskapazität von mehr als 600.000 Stück/a.</p>	
Z 60		Schiffswerften mit einer Slipanlage von mehr als 150 m Länge.	

	UVP		
	Spalte 1	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 61		Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft von mehr als 100 kN. Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 3) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Anlagenfläche in Hektar.	
Z 62		Anlagen für den Bau von schienen gebundenen Fahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 Stück/a für den Eisenbahnbetrieb oder mehr als 400 Stück/a für den Straßenbahnbetrieb.	
Z 63		Anlagen mit mehr als 60 Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände.	
Z 64		Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuß.	
Z 65		a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300.000 t/a.	b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a.
Z 66		Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen, bei der Asbestzementherstellung mit einer Produktionskapazität von mehr als 10.000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mehr als 50 t/a.	
Z 67		a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200.000 t/a.	b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.
Z 68		a) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200.000 t/a.	b) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 69		a) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 300.000 t/a.	b) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan in schutzwillrdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a.	
Z 70		Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen). Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen.		
Z 71		a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200.000 t. b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200.000 m ³ (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa). c) Oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 500.000 t.		
Z 72		a) Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle mit einer Kapazität von mehr als 250.000 t/a. b) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mehr als 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer. c) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mehr als 500 t Kohle.		
Z 73		Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen.		

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z. 74		a) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 75.000 t/a. b) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a. c) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von mehr als 10.000 t/a.	
Z. 75		Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tielkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.	
Z. 76		Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Million hl/a.	
Z. 77		a) Brauereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a. b) Mälzereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a.	
Z. 78		a) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a. b) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a. c) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produktionskapazität von mehr als 200.000 t/a.	
Z. 79		Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 40.000 t/a.	

ANHANG 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutz - gebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8.6.1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4. Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete, Bannwälder gemäß § 27 ForstG, bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹ oder durch Verwaltungsausschuss ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 7 festgelegte Gebiete

¹ Gebiete die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier - und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben

VORBLATT

Problem und Ziel:

Im Jahr 1993 wurde das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP - G), BGBl. Nr. 697/1993, in Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5.7.1985, erlassen.

Seit der Erlassung des UVP - G entwickelte sich eine Judikatur des EuGH, wonach es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, einzelne Arten von den in Anhang II der Richtlinie angeführten Projekten generell von der UVP - Pflicht auszunehmen.

Die Richtlinie 85/337/EWG wurde in der Folge novelliert. Am 3. März 1997 wurde die geänderte Richtlinie vom Ministerrat beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (RL 97/11/EG, ABl. Nr. L 73/5 vom 14.3.1997). Bis spätestens 14. März 1999 war die Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden. Das UVP - G muss daher der Änderungsrichtlinie angepasst werden.

Nicht nur die Novellierung der UVP - Richtlinie und die Judikatur zur geltenden UVP - Richtlinie, sondern auch die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des UVP - G machen Änderungen notwendig. Das UVP - Verfahren wird als zu kompliziert und zu lang empfunden. Es ist daher nicht nur der Anwendungsbereich der UVP neu zu definieren, sondern auch eine bedeutende Straffung und Vereinfachung der Verfahren vorzunehmen.

Zur Umsetzung der UVP - Richtlinie für Vorhaben im Bereich der Flurbereinigung wurden bereits Regierungsvorlagen zur Änderung des Bundes - Verfassungsgesetzes und des Flurbereinigungs - Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald - und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten im Parlament eingebracht, die eine Umsetzung der UVP - RL für die diesen Gesetzen unterliegenden Vorhabentypen vorsehen. Eine Teilumsetzung der UVP - Richtlinie ist auch im Wasserrechtsgesetz 1959 geplant.

Lösung:

Mit der Neuerlassung des UVP - G wird der Auslegung der EU - Richtlinie durch den EuGH entsprochen, die Änderungsrichtlinie für Teilbereiche umgesetzt, die bisherige Vollziehungserfahrung berücksichtigt und das Verfahren vereinfacht. Es wird dadurch die EU - Konformität sichergestellt und eine praxisgerechtere Anwendung gewährleistet.

Alternativen:

Keine, da die bestehende Rechtslage nicht EU - konform ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich durch raschere und einfachere Genehmigungsverfahren; daher sind Neugründungen und Erweiterungen bestehender Unternehmen zu erwarten, womit positive Beschäftigungseffekte verbunden sind.

Konformität mit dem Recht der EU:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf enthält Verfassungsbestimmungen, für die im Nationalrat eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Kosten:

Durch Verfahrensvereinfachungen, insbesondere durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wird es zu Kosteneinsparungen pro UVP - Verfahren kommen. Die Gesamtanzahl der UVP - Verfahren, die vom UVP - G erfasst sind, wird sich auf Grund der zwingenden Vorgaben des EU - Rechtes erhöhen. Der Erhöhung der Gesamtanzahl der UVP - Verfahren stehen jedoch Verfahrenserleichterungen und eine dadurch erreichte Reduktion der Kosten pro UVP - Verfahren gegenüber. Eine detaillierte Kostenabschätzung des zu erwartenden Aufwandes findet sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

EU - Umsetzungserfordernisse

Mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP - G), BGBl. Nr. 697/1993, das am 1. Juli 1994 in Kraft trat, wurde die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5.7.1985, in das österreichische Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist die Identifikation, Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips noch vor Verwirklichung des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl inhaltliche (wie beispielsweise die Aufgaben der UVP und die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung) als auch verfahrensmäßige Mindestanforderungen (z.B. Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für diese Richtlinie erarbeitet. Die Änderung wurde als Richtlinie 97/11/EG am 3. März 1997 beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl. Nr. L 73/05, CELEX Nr. 397 L 0011). Bis spätestens 14. März 1999 war die Änderungsrichtlinie (im Folgenden kurz: ÄnderungsRL) von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden.

Die gegenständliche Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 397 L 0011.

Für Österreich ergibt sich aus der ÄnderungsRL ein Anpassungsbedarf im Wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden Vorhaben. Sowohl Anhang 1 der Richtlinie (die Liste der Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind), als auch Anhang II der Richtlinie (Projekte, die auf Grund einer Einzelfallprüfung oder von im Vorhinein festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien dann einer UVP unterzogen werden müssen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen verursachen) wurden wesentlich erweitert. So wurden nicht nur einige Projekte von Anhang II in Anhang I (bisher 9, nun 21 Projekte) verlegt, sondern neue Arten von Projekten aufgenommen. Dies betrifft insbesondere den Infrastrukturbereich (z. B. Einkaufszentren, Garagen und Parkplätze, Freizeitparks).

Änderungsbedarf ergibt sich für Österreich aber nicht nur auf Grund der Änderung der Richtlinie, sondern bereits aus der durch die Kommission und den Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung zur geltenden Richtlinie. Demnach ist es keinem Mitgliedstaat gestattet, einzelne Arten von in Anhang II angeführten Projekten generell von der UVP - Pflicht auszunehmen. Diese Auslegung der EU - Richtlinie wird durch einige Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C - 133/94, Kommission/Belgien, Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C - 72/95, Raad van State, Urteil vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache C - 30 1/95, Kommission/Deutschland) bestätigt.

Grundsätzlich müssen daher alle in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Projektarten einer UVP nach der Richtlinie unterworfen werden. Innerhalb dieser Projektarten können weniger umweltrelevante Projekte durch die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien bzw. durch eine Prüfung im Einzelfall von der UVP - Pflicht ausgenommen werden.

Ein neuer Anhang III der Richtlinie legt umweltrelevante Auswahlkriterien für die Festlegung solcher Schwellenwerte bzw. Kriterien durch die Mitgliedstaaten und für die Einzelfallprüfung fest. Die Gestaltung des Vorhabenskataloges für das UVP - G (Anhang 1 des Entwurfes) hat auf Grundlage dieses Anhang III der Richtlinie zu erfolgen, wobei auf Merkmale, Standort und potentielle Umweltauswirkungen der Vorhaben Rücksicht zu nehmen ist.

Dem weiteren Anwendungsbereich der UVP - RL soll im Wesentlichen durch eine Neugestaltung des Anhanges 1 zum UVP - G Rechnung getragen werden. Nur für Vorhaben im Bereich der Flurbereinigung soll die UVP - Richtlinie im Bundes - Verfassungsgesetz und dem Flurbereinigungs - Grundsatzgesetz 1951 sowie dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald - und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten umgesetzt werden. Für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben, die auf Grund der Änderungen - RL nun UVP - pflichtig sind, ist eine Umsetzung der UVP im Wasserrechtsgesetz 1959 geplant.

Das Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem 5. Abschnitt des UVP - G erfüllt die Vorgaben der UVP - RL nicht vollständig. Eine EU - konforme Regelung ist daher erforderlich. Die AVG - Novelle 1998 (dazu unten) enthält überdies bereits einige Elemente der Bürgerbeteiligung, wie beispielsweise eine öffentliche Auflage und öffentliche Erörterung, auf die verwiesen wird.

Die Weiterentwicklung des UVP - G

Auch unabhängig von europarechtlichen Entwicklungen und Erfordernissen erscheint eine Neugestaltung des UVP - G sinnvoll. Die Erfahrungen mit der Anwendung des 2. Abschnittes des UVP - G haben gezeigt, dass diese Bestimmungen in bestimmten Bereichen unpraktikable und aufwändige Regelungen beinhalten, die an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen wären. Das bislang vorgesehene UVP - Verfahren wird sowohl von den Projektwerber/innen als auch von den Vollzugsbehörden mit Skepsis betrachtet. Zum einen wurden die Übergangsvorschriften des § 46 maximal ausgenutzt, d.h. noch vor dem Stichtag Genehmigungsverfahren nach den Materiengesetzen für noch nicht ausgereifte Projekte nur deshalb eingereicht, um ein UVP - Verfahren zu vermeiden. Zum anderen werden offensichtlich Investitionsvorhaben häufig gestückelt oder so dimensioniert, dass sie unter dem Schwellenwert bleiben und keine UVP durchzuführen ist. Beklagt wurde auch, dass Investitionen bisweilen nicht getätigt wurden, weil das UVP - Verfahren zu lange dauere.

Erfahrungen und Beobachtungen zum Vollzug des UVP - G wurden dem Nationalrat durch den Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP - G) gemäß § 44 UVP - G (III - 171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP) im Dezember 1998 übermittelt.

Im April 1997 wurde eine Vorbegutachtung für einen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegten Änderungsentwurf durchgeführt, in die alle betroffenen Ministerien, die Landesregierungen und Interessenvertretungen eingebunden waren. Dieser Vorbegutachtungsentwurf enthielt eine Teilung in zwei Verfahrenstypen, nämlich eine sog. „große“ UVP, und eine „kleine“ UVP für Vorhaben mit potentiell weniger relevanten Umweltauswirkungen, die das Bürgerbeteiligungsverfahren ersetzen sollte. Auf Grund der Ergebnisse der Vorbegutachtung und nach eingehender Beratung mit den betroffenen Vollzugsbehörden wurde der Vorbegutachtungsentwurf wesentlich umgestaltet. Das Ergebnis wurde mit dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 (GZ 11 4751/43 - I/1/97) vorgelegt.

Im Begutachtungsentwurf vom November 1997 wurde versucht, sowohl die ÄnderungsRL umzusetzen als auch die oben angeführten Schwachstellen des geltenden UVP - G zu beseitigen und die im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dieser Entwurf wurde im Dezember 1997/Jänner 1998 zur Begutachtung an über 160 Stellen ausgesandt. Mehr als 80 Stellungnahmen sind dazu eingelangt.

Der Begutachtungsentwurf vom November 1997 enthielt ein einheitliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit mit - je nach Umweltrelevanz des Projektes - flexiblen Elementen;

- Das Vorverfahren wurde wesentlich vereinfacht und ist nur auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Ob die Öffentlichkeit bereits im Vorverfahren einbezogen werden soll, ist nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern obliegt dem Projektwerber/der Projektwerberin und der Behörde.
- Die Antragstellung inklusive Vorlage der UVE bleiben gegenüber dem Verfahren nach dem 2. Abschnitt des geltenden UVP - G im Wesentlichen unverändert. Die Unterlagen werden sodann gleichzeitig den mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde und dem Umweltschutzamt zur Stellungnahme übermittelt sowie öffentlich aufgelegt.
- Die Beauftragung der Gutachter zur Erstellung des integrativen Umweltverträglichkeitsgutachtens ist flexibler geregelt. Eine öffentliche Erörterung ist nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen durchzuführen. Die Entscheidung erfolgt im konzentrierten Verfahren

nach den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und den im UVP - G verankerten zusätzlichen Genehmigungskriterien.

- Die Formalerfordernisse im UVP - Verfahren sollen maßvoll zurückgenommen werden. Gleichzeitig soll den bestehenden Kontroll - und Anpassungsdefiziten nach Erteilung der Genehmigung entgegengewirkt werden, um das Genehmigungsverfahren selbst zu entlasten.
- Als weiteres wesentliches Element der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung stellt sich die weitestgehende Rücknahme von Sonderverfahrensbestimmungen zu Gunsten der AVG - Novelle 1998 dar.
- Für UVP - pflichtige Vorhaben sind auch eine Kontrollkonzentration bei der UVP - Behörde sowie eine regelmäßige Eigenüberprüfung der Anlage und Bestimmungen zur Anpassung des Genehmigungsbescheids vorgesehen.
- Sonderbestimmungen für die UVP für Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken (bisher § 24), soweit bei diesen Vorhaben eine Trassenverordnung erlassen wird, sollen weiterhin beibehalten werden.
- Sonderbestimmungen für die UVP im Zusammenlegungs - und Flurbereinigungsverfahren wurden neu eingeführt. Für die Durchführung der UVP für diese Vorhaben ist die Agrarbehörde im Zuge der Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vorgesehen.
- Der Anwendungsbereich ist durch Anhänge näher definiert. Für die in Anhang 1 aufgezählten Projekttypen wurden mehrheitlich Schwellenwerte (z.B. Durchsatzkapazität, Fläche, Länge) fixiert, ab deren Erreichen eine UVP durchzuführen ist. In einem Anhang 2 wurden, in Umsetzung des Anhang III der ÄnderungsRL, besonders schutzwürdige Gebiete (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Alpinregion, Grundwasser- oder Luftsanierungsgebiete) identifiziert. Für einige Projekttypen, die in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen, wurde eine UVP - Pflicht bereits ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Die eingelangten Stellungnahmen zu dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 waren teilweise sehr kontroversiell und bezogen unterschiedliche Standpunkte. Die Stellungnahmen erfolgten im Wesentlichen zu folgenden Punkten:

- Die verfassungsrechtliche Deckung sowie die endgültige Form der AVG - Novelle seien noch unklar.
- Die ÄnderungsRL sei, hauptsächlich in Bezug auf die Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. den Anwendungsbereich, überschießend umgesetzt; eine Umsetzung sollte nur im Mindestausmaß der ÄnderungsRL erfolgen.
- Ein Ausbau der Einzelfallprüfung wurde gefordert
- Die Frage der Verfahrensdauer für das Feststellungsverfahren (3 Monate) wurde ebenfalls sehr unterschiedlich beurteilt.
- Das Antragsrecht der Standortgemeinden im Feststellungsverfahren wurde wiederholt kritisiert.
- Die Verfahrensdauer von 9 Monaten wurde mehrheitlich als zu kurz angesehen; Wiederholt wurde eine Verfahrensdauer von 12 Monaten vorgeschlagen; von Wirtschaftsseite wurde die Verfahrensdauer als unrealistisch bezeichnet bzw. eine Präklusionsfrist gefordert.
- Der Entfall der Teilung in zwei Verfahrenstypen (große/kleine UVP) wurde kritisiert.
- Die Kostenabschätzungen wurden mehrfach als zu niedrig angesehen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde wiederholt als zu umfangreich und über die ÄnderungsRL hinausgehend beurteilt; verschiedentlich wurde eine Einschränkung auf die „betroffene Öffentlichkeit“ bzw. nur eine einmalige Einbeziehung vorgeschlagen; in einigen Stellungnahmen wurde jedoch die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber dem geltenden UVP - G kritisiert.
- Mehrheitlich wurde begrüßt, dass die öffentliche Erörterung nur fakultativ ist; einige Stellungnahmen haben diesen Umstand aber kritisiert.
- Die Regelung über die Parteistellung wurde mehrfach als zu umfangreich und über die EU - Richtlinie hinausgehend abgelehnt; verschiedentlich wurde angeregt, keine subjektiven Rechte für Bürgerinitiativen, den Umweltanwalt oder Standortgemeinden vorzusehen.
- Wiederholt wurde eine Verlängerung der Einwendungsfrist zur Wahrung der Parteienrechte angeregt.
- Die Anwendung der Großverfahrensregelung des AVG in Verfahren mit weniger als 100 Parteien wurde kritisiert.
- Das UV - Gutachten (UV - GA) sei von der ÄnderungsRL nicht gefordert und solle entfallen; vereinzelt wurde auch mehr Flexibilität für die Behörde bei der Erstellung des UV - GA gefordert.
- Zu der Frage der Ausweitung der Kontrollbestimmungen nach Bescheiderlassung waren die Stellungnahmen sehr divergierend; in einigen Stellungnahmen wurden sie generell (mit Hinweis auf die ÄnderungsRL) abgelehnt, in anderen ausdrücklich begrüßt und in einigen differenziert beurteilt.
- Die Entscheidungskonzentration wurde mit Ausnahme nur eines Ministeriums durchwegs begrüßt.

- Die konzentrierte Kontrollzuständigkeit wurde von Wirtschaftsseite abgelehnt, in anderen Stellungnahmen jedoch ausdrücklich begrüßt und von Behördenseite vorsichtig positiv beurteilt.
- Die Einführung der besonders schutzwürdigen Gebiete wurden teilweise generell abgelehnt, teilweise ausdrücklich begrüßt.
- Besonders positiv wurde die Verfahrensvereinfachung und -verkürzung angemerkt, die teilweise jedoch als noch zu wenig weit gehend angesehen wird, sowie die Anpassung an die AVG - Novelle.

Die Auswertung der Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf vom November 1997 hat folgende Schwerpunkte aufgezeigt:

- Eine weitere Verfahrensvereinfachung ist wünschenswert;
- Auf Grund der potentiell unterschiedlichen Umweltrelevanz der Vorhabenstypen erscheint eine differenziertere Vorgangsweise sinnvoll.

Der Begutachtungsentwurf vom November 1997 wurde daher unter diesen Gesichtspunkten nochmals überarbeitet. Der vorliegende Entwurf enthält nunmehr sowohl Elemente aus dem Vorbegutachtungsverfahren (z.B. Teilung in zwei Verfahrenstypen) als auch dem Begutachtungsverfahren (z.B. Berücksichtigung von besonders schutzwürdigen Gebieten). Gleichzeitig war eine Anpassung des Änderungstatbestandes notwendig. Auf Grund der teilweise heftigen Widerstände gegen die Ausweitung der Kontroll - und Anpassungstatbestände wurde darauf verzichtet und die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der IPPC - Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 96/61/EG über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996) dem UGBA vorbehalten. Auch wurde nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens 1. Instanz wieder ein Zuständigkeitsübergang auf die Materienbehörden vorgesehen.

Im Juli 1998 wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Bundesgesetz, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz) und Begleitgesetze, GZ 15.875/80 - Pr/7/98, zur Begutachtung ausgesandt. Das Ergebnis der anschließenden Überarbeitung ist der Entwurf für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), das zeitgleich zur Stellungnahme ausgesendet wurde (siehe die gemeinsame Aussendung des BMWA, GZ 32.830/65 - III/A/2/99, und BMUJF, GZ 11 4121/34 - I/1/99).

Da die beiden Gesetzesvorhaben mit einander verbunden und das UGBA doch wesentliche Änderungen gegenüber dem begutachteten Entwurf des BAG aufweist, wurde dem Wunsch nach einer neuerlichen Begutachtung Ende April 1999 Rechnung getragen.

Das neuerliche Begutachtungsverfahren hat für das UVP - G keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte eröffnet. Wiederholt wurde kritisiert, dass die Regelungen über die UVP nunmehr auf verschiedene Gesetze aufgesplittet sind. Einige Regelungen konnten auf Grund der Anregungen klarer gefasst werden. Die wesentlichen Elemente des Begutachtungsentwurfes blieben jedoch unverändert. Bezüglich des Anwendungsbereiches wurde jedoch entschieden, die UVP für industriell/gewerbliche Anlagen ausschließlich im UGBA zu regeln.

In der weiteren Diskussion fand das UGBA jedoch keine ausreichende Unterstützung. Die Ablehnung aus verschiedensten Bereichen bezog sich jedoch nicht auf den UVP - Teil des UGBA. In der Sitzung des 101. Ministerrates am 15. Juni 1999 wurden sodann sowohl der Entwurf zur Neuerlassung des UVP - G als auch zur Schaffung des UGBA zurückgestellt. Im Laufe der Verhandlungen wurde das ursprüngliche Konzept, nämlich die UVP - Richtlinie (mit Ausnahme der Vorhaben im Bereich der Flurbereinigung und einige wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben) im UVP - G umzusetzen. Die dem UVP - Teil des UGBA - Entwurfes unterliegenden Vorhabenstypen wurden somit in Spalte 2 des Anhanges 1 UVP - G übernommen. Für diese Vorhabenstypen gilt daher das vereinfachte Verfahren (näheres siehe unten).

Die wesentlichen Elemente der vorliegenden Entwurfes für das UVP - G sind:

- Neben dem UVP - Verfahren ist für Vorhaben mit potentiell weniger gravierenden Umweltauswirkungen ein **vereinfachtes Verfahren** vorgesehen. Für dieses vereinfachte Verfahren ist eine Verfahrensdauer von 6 Monaten (statt 9 Monaten) vorgesehen, an Stelle eines UV - Gutachtens ist eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen, Bürgerinitiativen haben nicht Partei - sondern Beteiligtenstellung und die Regelungen über die Bau - oder Betriebsaufsicht, die Abnahmeprüfung und die Nachkontrolle finden keine Anwendung.

- Das Vorverfahren wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 noch weiter vereinfacht.
- Die Anforderungen an die UVE wurden noch enger an den Text der LVP - Richtlinie angepasst.
- Die Regelungen über die Einbeziehung der Öffentlichkeit, der mitwirkenden Behörden, der Gemeinden und des Umweltanwaltes wurden ebenfalls beibehalten, aber vollständig an die AVG - Novelle 1998 angepasst. Dadurch kommt die Großverfahrensregelung (Ladung per Edikt und Verlautbarungen in Zeitungen) nur bei Verfahren mit voraussichtlich mehr als 100 Parteien zur Anwendung. Die Regelung über die Öffentliche Erörterung kann im UVP - G gänzlich entfallen, da diese in der AVG - Novelle enthalten ist, ein Protokoll über die Öffentliche Erörterung ist demnach nicht mehr zu verfassen.
- Im vereinfachten Verfahren ist kein UV - Gutachten zu erstellen, sondern eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Im Unterschied zum UV - Gutachten muss dies kein eigenes Gutachten, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien sein. Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ist nicht mehr vorgesehen. Für Vorhaben, die nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegen, sind die Bestimmungen über das UV - Gutachten gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 unverändert geblieben.
- Die Verfahrens - und Entscheidungskonzentration einschließlich der zusätzlichen Genehmigungskriterien ist gleich geregelt wie im Begutachtungsentwurf vom November 1997.
- Im vereinfachten Verfahren kommen die Bestimmungen über die Bau - oder Betriebsaufsicht, Abnahmeprüfung und Nachkontrolle nicht zur Anwendung.
- Eine Kontrollkonzentration ist nicht mehr vorgesehen. Die Zuständigkeit geht mit Rechtskraft des Abnahmebescheides, im vereinfachten Verfahren mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.
- Für Straßen und Eisenbahnen sind auch weiterhin Sonderbestimmungen vorgesehen, die der EU - Rechtslage angepasst wurden (z.B. Fernverkehrsstrecken). Zur Verbesserung von Klarheit und Rechtssicherheit wurde in dem entsprechenden 3. Abschnitt weitestgehend auf Verweise verzichtet und die anzuwendenden Vorschriften, in angepasster Form, wiederholt.
- Die Sonderbestimmungen über das Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren sind entfallen, da diese Vorhaben in eigenen Gesetzesvorhaben geregelt werden.
- Im Anhang 1 sind die Vorhaben aufgelistet, die einer UVP zu unterziehen sind. Dieser Anhang ist in 3 Spalten unterteilt: von Spalte 1 sind jene Vorhaben erfasst, bei denen potentiell mit besonders schweren Umweltauswirkungen zu rechnen ist und die einer umfassenden UVP zu unterziehen sind (z.B. komplexe Infrastrukturprojekte, einige Abfallanlagen, große Energieversorgungseinrichtungen, Bergbauanlagen). Spalte 2 enthält jene Vorhaben, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen (hauptsächlich industriell/gewerbliche Anlagen). In Spalte 3 sind besondere Voraussetzungen (Lage in schutzwürdigen Gebieten, die in Anhang 2 näher definiert sind, wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Nationalparks, Alpinregion, Wasserschutz - und - schongebiete oder Luftsanierungsgebiete) angeführt, bei deren Zutreffen ein in dieser Spalte angeführtes Vorhaben allenfalls einer UVP zu unterziehen ist.
- Neu gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 ist, dass auch in Spalte 3 des Anhanges 1 Schwellenwerte angegeben sind, ab deren Erreichen die Behörde bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten jeweils im Einzelfall zu entscheiden hat, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist.
- Für Änderungen von in Anhang 1 angeführten Vorhaben ist ab einer Kapazitätsausweitung von 50% des jeweiligen Schwellenwertes oder, falls kein Schwellenwert angegeben ist, der bisher genehmigten Kapazität von der Behörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Die Zusammenrechnung von Änderungen während der letzten 5 Jahre (§ 3 Abs. 4 Z 2 des geltenden Gesetzes) wird beibehalten. Für einzelne Vorhabentypen ist im Anhang ein gesonderter Änderungstatbestand festgelegt.
- Die Kriterien zur Durchführung der Einzelfallprüfung sowie zur Festlegung der Schwellenwerte sind jene des Anhanges III der ÄnderungsRL.
- Ausdrücklich geregelt wurde eine Delegationsmöglichkeit der Landesregierung auf Bezirksverwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit des Umweltsenates als Rechtsmittelbehörde bleibt davon unberührt.

Da eine derart umfassende Neugestaltung des UVP - G durch eine Novellierung einzelner Bestimmungen nur auf äußerst unübersichtliche Art und Weise zu gestalten wäre, wird das UVP - G mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfes neu erlassen.

AVG - Novelle

In seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen orientiert sich dieser Gesetzesentwurf am Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr. 158/1998.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B -VG betreffend Trassenvorhaben, auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 B - VG bezüglich der sonstigen Vorhaben und Art. II Abs. 7 und 8 B - VG bezüglich des Umweltsenates.

Voraussetzung für die Erlassung des vorliegenden Entwurfes als Bundesgesetz wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine Neuerlassung der UVP - relevanten Bestimmungen des B - VG sein, die zeitgleich eingebracht wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die §§ 34 Abs. 6, 35 Abs. 3, 38 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 49 Abs. 4 sind Verfassungsbestimmungen und können gemäß Art. 44 Abs. 1 B -VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen

Die Neufassung des UVP - G hat, abgesehen von der Umsetzung von EU - Recht, unter anderem auch das Ziel, eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten sicher zu stellen, wie dies im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden bei Wahrung der hohen Umweltstandards die Genehmigungsverfahren für Großvorhaben wesentlich vereinfacht. Eine entscheidend verkürzte Verfahrensdauer und flexible Verfahrenselemente ermöglichen einen Verfahrensverlauf, der auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Einzelfalls abgestimmt ist.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer von 18 Monaten im geltenden UVP - G auf 9 bzw. 6 Monate im vereinfachten Verfahren trägt wesentlich zu einer Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich bei. Durch die rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ist sowohl die Sicherung des Standortes bestehender Unternehmen, als auch die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe zu erwarten. Dadurch ergeben sich positive Beschäftigungseffekte in allen direkt betroffenen Betrieben bzw. Branchen.

Da es sich bei dem UVP - G unterliegenden Vorhaben um Großprojekte handelt, die nur in den seltensten Fällen völlig autonom wirksam werden, sondern überwiegend in ein Netz von Zulieferbetrieben, Handels - bzw. Vertriebspartnern oder Auftragsnehmern eingebunden sind, ist bei einer Ausweitung von UVP - Vorhaben ebenfalls mit positiven Beschäftigungseffekten bei diesen Zuliefer -, Handels - oder Vertriebspartnern und Auftragsnehmern zu rechnen.

2. Allfällige administrative, preis - und kostenmäßige Be - oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, sind die Anforderungen eines UVP - Verfahrens hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauswirkungen höher als in den einzelnen Materiengesetzen. Durch die Verfahrenskonzentration können jedoch Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen stellen jedenfalls sicher, dass der Aufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch die Verwaltungsbehörden gegenüber dem geltenden UVP - G reduziert wurde. Für Unternehmen sowie auch für Verwaltungsbehörden stellt der vorliegende Entwurf daher sowohl eine administrative, als auch einen kostenmäßige Entlastung dar.

Ein Einfluss der Kosten des Genehmigungsverfahrens auf den Kunden bzw. Bürger kann nicht festgestellt werden. Im Fall eines Umweltschadens können jedoch sehr hohe Kosten entstehen, die - wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben - mitunter von der Öffentlichkeit zu tragen sind (z.B. Sanierung der Fischerdeponie). In diesem Fall könnte der Bürger belastet werden. Eine Kostentragung für die

Prüfanforderungen durch den Unternehmer folgt daher dem Verursacher - bzw. Gefährdungsgedanken. Wie bereits erwähnt, sind jedoch auch für den Unternehmer durch die Verfahrensvereinfachung Entlastungen gegenüber der geltenden Rechtslage zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Verfahrensvereinfachungen haben sicherlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da es sich um eine Umsetzung EU - rechtlicher Vorgaben (UVP - RL) handelt, sind sie somit im europäischen Bereich wettbewerbsneutral. Präzisierungen tragen zu mehr Rechtssicherheit und somit zu einer besseren Kalkulierbarkeit der Genehmigungsverfahren für Investoren bei.

Regionale (Sonder) Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich um ein Bundesgesetz handelt und flexible Verfahrenselemente eine standortgerechte Vorgehensweise ermöglichen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, wurde auf die Anforderungen expandierender bzw. neu zu gründender Unternehmen Rücksicht genommen und somit der Wirtschaftsstandort Österreich sowohl für in - als auch für ausländische Interessenten attraktiver gemacht.

4. Budgetäre Auswirkungen

Die Umsetzung der UVP - RL ist europarechtlich geboten. Im Verhältnis zu der geltenden Rechtslage ist auf Grund der vorgesehenen Verfahrenserleichterungen mit Einsparungen beim Vollzug des UVP - G zu rechnen. Eine detaillierte Kostenabschätzung ist den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen. Budgetäre Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Kosten

1. Im Rahmen der Diskussion des UVP - G 1993 und anlässlich der Verhandlungen zu § 5 Finanzausgleichsgesetz wurde vereinbart, dass die Vollzugsbehörden Aufzeichnungen über die Auswirkungen der Vollziehung des UVP - G, BGBl. Nr. 697/1993, in finanzieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes, führen werden. Im Rahmen des Vorgebütachtungsverfahrens wurde den Landesregierungen auch ein Fragebogen übermittelt, anhand dessen die Daten ausgewertet werden sollten. Der Rücklauf dieses Fragebogens war wenig aufschlussreich. Zwei Landesregierungen gaben Daten über Verfahren bis zu dem Verfahrensstand, an dem sie sich gerade befanden, bekannt. Drei Landesregierungen übermittelten Schätzwerte, die sehr stark differierten, sodass eine Hochrechnung kaum möglich war.

Da die Auswertung des Fragebogens nicht sehr aufschlussreich war, hat das BMUJF diese Daten durch eigene Recherchen ergänzt. Dabei wurde wiederholt bestätigt, dass der Aufwand zur Durchführung des ersten UVP - Verfahrens wesentlich höher ist als für die nachfolgenden Verfahren. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch die Neuerlassung wesentlich verändert und insbesondere das vereinfachte Verfahren eine bedeutende Reduktion des Verfahrensaufwandes mit sich bringen wird. Dennoch bieten die Aufzeichnungen der Landesregierungen und eigene Recherchen des BMUJF eine Ausgangsbasis für die Abschätzung des mit der Vollziehung des UVP - G verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Dem Aufwand zur Vollziehung des UVP - G ist gegenüberzustellen, dass eine Vielzahl von Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen durch das konzentrierte Verfahren ersetzt werden. Anders als bei mehreren, parallel geführten Einzelverfahren, bei denen es häufig zu Doppelgleisigkeiten kommt, kann das konzentrierte UVP - Verfahren Erleichterungen durch die Nutzung von Synergieeffekten für sich in Anspruch nehmen. Durch das UVP - G wurden 1993 neue Verfahrenselemente eingeführt, die in der Zwischenzeit im Rahmen von anderen Gesetzen teilweise bereits verwirklicht wurden, wie beispielsweise die öffentliche Erörterung, die durch die AVG - Novelle für eine Vielzahl von Großverfahren eingeführt wurde. Durch diese Entwicklungen verändert sich auch der Unterschied im Verwaltungsaufwand zwischen den verschiedenen Genehmigungsverfahren ständig, was eine Prognose noch schwieriger und unsicherer macht.

Nachdem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wiederholt Zweifel an der dort enthaltenen Kostenabschätzung geäußert wurden, seitens der Vollzugsbehörden aber trotz Ersuchens keine ausreichenden

Daten zur Verfügung gestellt werden konnten, basiert die Ermittlung der zu erwartenden Kostenauswirkungen nach wie vor in wesentlichen Bereichen auf Schätzungen.

2. Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F.(im Folgenden kurz: Kosten - Richtlinien), in folgende Kostenarten gegliedert:

- a) Personalkosten und
- b) Verwaltungssachkosten,
 - laufende Sachkosten
 - Kosten für den Raumbedarf
 - Verwaltungsgemeinkosten

Sämtliche Angaben beziehen sich auf ein UVP - Verfahren. Unter Punkt 3. wird versucht, die Anzahl der zu erwartenden UVP - Verfahren zu prognostizieren. Unter Punkt 5. wird der zu erwartende Mehraufwand mit der zu erwartenden Anzahl von UVP - Verfahren multipliziert und dadurch die Gesamtkosten ermittelt.

ad a) Für die Abschätzung der Personalkosten wurde der Verfahrensablauf in die verschiedenen Arbeitsschritte aufgeteilt. Der Personalbedarf ist jedoch nicht innerhalb einer Behörde gegeben, sondern verteilt sich auf die Landesregierungen und die jeweiligen Standortgemeinden. Der Personalbedarf ist entsprechend dem Verwendungsgruppenschema aufgeteilt. Die Wahrscheinlichkeit (0= nie, 1 = immer) gibt die relative Häufigkeit eines Arbeitsschrittes innerhalb eines konkreten Verfahrens an. Diese Wahrscheinlichkeit ist sodann mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf zu multiplizieren und ergibt den Erwartungswert des Vollzuges des jeweiligen Arbeitsschrittes. Die nachfolgenden Angaben ergeben sich aus einem Mittelwert der bisherigen Erfahrungen der betroffenen Vollzugsbehörden, wobei versucht wurde, diese Angaben auf das modifizierte Verfahrensschema (Tabelle 1) umzulegen und die zusätzlichen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Tabelle 1

	Verwen - dungs - gruppe	Zeit - bedarf (in Tagen)	Wahr - schein - lichkeit	Erwar - tungswert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4
Prüfung der Konzeptunterlagen	A	30	0,7	21
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	6/2	0,7	4,2/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	5/2	0,9	4,5/1,8
Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	10/3	1	10/3

Betrauung SV	A/C	15/3	1	15/3
Koordination SV	A	35	1	35
Erstellung UV - Gutachten (teilweise extrem)	A/C	100/40	1	100/40
Verteilung Gutachten	A/C	2/1,5	1	2/1,5
Auflage in der Standortgemeinde	A/C	0,5/0,5	1	0,5/0,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	10/6	0,7	7/4,2
Öffentliche Erörterung	A/C	25/8	0,7	17,5/5,6
Mündliche Verhandlung	A/C	20/8	1	20/8
Koordination aller StN	A/C	10/2	1	10/2
Beschleidverfassen	A/C	30/5	1	30/5
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Abnahmeprüfung	A/C	3/1	0,9	2,7/0,9
Nachkontrolle	A/C	2/1	1	2/1
Kontrollen	A/C	2/1	1	2/1
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	80/5	0,4	32,2
SUMME	A/C	394/96		323,3/ 87,3

Tabelle 2

UVP im vereinfachten Verfahren	Verwen - dungs - gruppe	Zeitbedarf (in Tagen)	Wahr - schein - lichkeit	Erwar - tungswert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4
Prüfung der Konzeptunterlagen	A	25	0,7	17,5
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	4/2	0,7	2,8/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	4/1	0,9	3,6/0,9
Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	7/2	1	7/2
Betrauung SV	A/C	10/2	1	10/2
Koordination SV	A	25	1	25
Erstellung zusammenfassende Bewertung	A/C	65/15	1	65/15
Verteilung zusammenfassende Bewertung	A/C	1,5/1,5	1	1,5/1,5
Auflage in der Standortgemeinde	A/C	0,5/0,5	1	0,5/0,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	8/4	0,5	4/2
Öffentliche Erörterung	A/C	18/6	0,5	9/3
Mündliche Verhandlung	A/C	15/5	1	15/5
Koordination aller StN	A/C	7/1	1	7/1

Bescheidverfassen	A/C	20/4	1	20/4
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Kontrollen	A/C	1/0,5	1	1/0,5
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	60/5	0,4	24/2
SUMME	A/C	279,5/ 56,5		220,8/ 47,2

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurde ein Mittelwert zwischen den Gesamtkosten für Beamte und jenen für Vertragsbedienstete gemäß den Richtwerten des Anhangs 3.1 der Kosten - Richtlinien angesetzt.

Multipliziert man die Personentage der Tabelle 1 mit diesen Richtwerten, ergeben sich Gesamtpersonalkosten pro UVP - Verfahren von etwa öS 1.386.585,-, bei Multiplikation der Personentage der Tabelle 2 pro UVP im vereinfachten Verfahren von etwa öS 925.984,-.

ad b) Die Verwaltungssachkosten gliedern sich in laufende Sachkosten, Kosten für Raumbedarf und Verwaltungsgemeinkosten.

Die laufenden Sachkosten werden durchschnittlich mit 12% des Personalaufwandes angenommen (gemäß Kosten - Richtlinien). Dies ergibt öS 166.390,- bzw. öS 111.120,- im vereinfachten Verfahren.

Raumkosten werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

Raumbedarf = Personalbedarf x 14m²

Personalbedarf jährl. Jahreszeiterwartungswert in Minuten: 100.000

Bei einem kalkulatorischen Mittelwert für die Miete von öS 93,- /m² (Angaben ebenfalls gemäß Kosten - Richtlinien) ergibt dies Gesamtraumkosten von (gerundet) öS 2.570,- bzw. öS 1.675,- im vereinfachten Verfahren pro Monat. Jährlich ist daher mit Gesamtraumkosten von öS 30.000,- bzw. öS 20.000,- im vereinfachten Verfahren zu rechnen.

Verwaltungsgemeinkosten (Kosten der Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.) werden durchschnittlich mit 20% der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten betragen daher durchschnittlich öS 277.320,- bzw. 185.190,- im vereinfachten Verfahren.

Andere wesentliche Kostenfaktoren sind keine bekannt.

Die Gesamtkosten eines UVP - Verfahrens betragen daher durchschnittlich öS 1.860.000,- bzw. öS 1.243.000, im vereinfachten Verfahren.

3. Es ist üblich, dass Projektwerber(innen) von Großprojekten bereits vor der Antragstellung mit den Behörden in Kontakt treten. In vielen Fällen ist die Behördenstruktur intern so organisiert, dass für bestimmte Vorhaben dieselben organisatorischen Einheiten zuständig sind, unabhängig, ob das Vorhaben nach dem UVP - G oder nach den Materiengesetzen zu behandeln ist. Daher wissen die betroffenen Vollzugsbehörden schon frühzeitig, welche Verfahren zu erwarten sein werden.

Auf diesen Informationen aufbauend, ergänzt durch detaillierte Recherchen über die derzeitige Größe und Struktur der einzelnen Wirtschaftszweige und deren Entwicklung während der vergangenen Jahre ist mit der Verwirklichung von etwa 120 bis 160 Vorhaben (Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen in größerem Umfang) in den nächsten 3 - 5 Jahren in ganz Österreich zu rechnen. Da Großvorhaben oftmals einer längeren Planungs - und Finanzierungsphase bedürfen, ist eine Prognose für ein Jahr meist nicht möglich. Es scheint aber realistisch,

innerhalb der nächsten 4 Jahre von einer Realisierung von etwa 30 bis 40 Vorhaben pro Jahr auszugehen, die dem Anwendungsbereich des UVP - G unterliegen. Für voraussichtlich 2/3 dieser Vorhaben wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen sein, ob ein UVP - Verfahren durchzuführen ist.

Von diesen Vorhaben wären etwa 80% bereits nach dem bestehenden UVP - G einer UVP zu unterziehen.

4. Für die Durchführung der Einzelfallprüfungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sowie von Änderungen bereits bestehender Vorhaben ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C zu erwarten. Unter Einschluss der Verwaltungssachkosten ergeben sich Gesamtkosten von etwa ÖS 100.000,- pro Einzelfallprüfung.

Geht man nun davon aus, dass der Hälfte aller Einzelfallprüfungsverfahren anschließend ein UVP - Verfahren folgen wird und die im Rahmen des Einzelfallprüfungsverfahrens durchgeführten Prüfungen das UVP - Verfahren entsprechend erleichtern werden, ist der Personalbedarf zur Durchführung der Einzelfallprüfungen um diese „Ersparnis“ im anschließenden UVP - Verfahren zu reduzieren. Diese „Ersparnis“ wird mit etwa 30% der Gesamtkosten (das sind öS 33.000,-) für Einzelfallprüfungen angenommen.

5. Die einzelnen Materiengesetze sehen sehr unterschiedliche Verfahrensregelungen vor. Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, beispielsweise sieht in § 29 bereits eine weit gehende Verfahrenskonzentration mit Kundmachung und Auflage der Antragsunterlagen, Bestimmungen für Massenverfahren und eine sehr umfangreichen Beurteilung durch Sachverständige aus verschiedenen Fachbereichen für einen breiten Beurteilungsraum vor. Der Mehraufwand eines UVP - Verfahrens ist in diesem Bereich gering. Andere Materiengesetze hingegen kennen nur eine sehr schwach ausgeprägte Einbeziehung der Öffentlichkeit oder beurteilen ein Vorhaben nur nach eindimensionalen Gesichtspunkten. Der zusätzliche Verfahrensmehraufwand, den das UVP - G mit seinem umfassenden Prüfungsauftrag hier zwangsläufig mit sich bringt, kann teilweise durch das Nutzen von Synergieeffekten kompensiert werden.

Einer vorsichtigen Schätzung zufolge wird der durchschnittliche Mehraufwand von UVP - Verfahren mit 10% im vereinfachten Verfahren und 20% bei Erarbeitung eines UV - Gutachtens und Durchführung einer Abnahmeprüfung und Nachkontrolle, somit zwischen ÖS 124.000,- und ÖS 370.000,-, angegeben.

Dem gegenüber stehen die Erleichterungen für jene Verfahren, die bereits vom geltenden UVP - G erfasst sind. Da die gesamten Kostenberechnungen eine gewisse Unschärfe aufweisen, wird auf eine prozentmäßige Angabe der geschätzten Erleichterungen verzichtet, da sich diese innerhalb dieser Unschärfe bewegen werden.

6. Die fachliche Begutachtung der zusätzlich zu erwartenden Umweltverträglichkeitserklärungen durch die Umweltbundesamt GmbH wird dort einen zusätzlichen Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 erfordern. Die Kosten dafür betragen lt. Kosten - Richtlinien öS 766.000,- jährlich (Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge).

7. Die Kosten für allenfalls zu erlassende Verordnungen nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 des Entwurfes werden mit etwa öS 80.000,- (10% eines Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1) bewertet.

8. Wird der Charakter des Umweltsenates als Behörde mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern erhalten bleiben, so werden zur Bewältigung des in Zukunft zu erwartenden Arbeitsaufwandes für die Geschäftsführung mindestens ein zusätzlicher Planposten (Verwendungsgruppe A bzw. A1) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie benötigt. Dies bedeutet auf Grund der gemäß Kosten - Richtlinie anzusetzenden Werte (wiederum Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge) Mehrkosten von ca. ÖS 766.500..